

Beschluss Nr. 407/2023

Schwyz, 31. Mai 2023 / ju

Teilrevision Geschäftsordnung des Kantonsrates

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) basiert auf der Erheblicherklärung der folgenden drei parlamentarischen Vorstösse anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. September 2022:

- Die Motion M 1/22 «Schaffung einer rechtlichen Grundlage für allfällige Rückkehr in den Kantonsratssaal» wurde am 19. Januar 2022 von den fünf Fraktionspräsidenten im Namen der Ratsleitung eingereicht und am 28. September 2022 durch den Kantonsrat in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt.
- Die Motion M 3/22 «Zeitgemässe Fraktionsbeiträge anstatt Mandatssteuern» wurde am 16. Februar 2022 von Kantonsrat Dr. Alexander Lacher im Namen der Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank eingereicht und am 28. September 2022 durch den Kantonsrat erheblich erklärt.
- Die Motion M 16/21 «Übertragung der Kantonsratssitzungen mit Livestream» wurde am 6. Dezember 2021 von den fünf Fraktionspräsidenten im Namen der Ratsleitung eingereicht und am 28. September 2022 durch den Kantonsrat erheblich erklärt.

2. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

2.1 Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen

Während der Covid-19-Pandemie mussten die Kantonsratssitzungen extra muros abgehalten werden, damit die vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsvorschriften eingehalten werden konnten. In dieser Phase hat sich gezeigt, dass die geltende GOKR von einer normalen Lage ausgeht und keine Bestimmungen für ausserordentliche Lagen enthält. § 41 Abs. 1 GOKR sieht zwar vor, dass der Kantonsrat bei einer Zweidrittelmehrheit den Sitzungsort verlegen oder ein anderes Sitzungslokal bestimmen kann. Dies würde aber voraussetzen, dass der Kantonsrat für diesen Entscheid

zusammenkommt, was beispielsweise bei einer Pandemie oder der Unzugänglichkeit des Rathauses keinen Sinn machen kann. Mit Erheblicherklärung des Postulats M 1/22 wurde die Prüfung einer Rechtsgrundlage verlangt, die es dem Kantonsrat ermöglichen soll, auch in ausserordentlichen Lagen handlungsfähig zu bleiben.

Weil sich ausserordentliche Lagen darin auszeichnen, dass sie nur sehr schwer vorauszusehen sind, soll auf eine konkrete, auf die Covid-19-Pandemie ausgerichtete Regelung verzichtet werden. Vielmehr soll die Ratsleitung eine allgemeine Kompetenz erhalten, um in ausserordentlichen Lagen von der Geschäftsordnung abweichende Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Ratsbetriebes anordnen zu können. Nur eine solche allgemeine Kompetenz bietet Gewähr, dass auf die Verhältnisse einer zukünftigen ausserordentlichen Lage angemessen reagiert werden kann. Würde eine allzu konkrete Regelung erlassen, welche sich nur auf die Covid-19-Pandemie bezieht (z. B. Zertifikatsregelung), bestünde die Gefahr, dass die Regelung an der zukünftigen Realität vorbeizieht.

2.2 Zeitgemässe Fraktionsbeiträge

2.2.1 Anliegen der Motion

Der Bankrat der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) wird vom Kantonsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er setzt sich praxismässig proportional zum Wähleranteil der Parteien im Kantonsrat zusammen. Die Bankräte entrichten in der Regel – gemäss den Statuten der politischen Parteien – eine sogenannte Mandatsträgerabgabe an die jeweilige Partei. Diese Abgabe trägt wesentlich zur Parteifinanzierung bei. Die Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank (KRAK) befürchtet, dass mit dieser Form der Parteienfinanzierung nur Parteienvertreter in den Bankrat entsendet werden. Parteipolitisch unabhängigen Personen, die allenfalls die hohen Anforderungen an die SZKB-Bankräte besser erfüllen, werde so die Wahl in den Bankrat verwehrt. Die Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank hat mit der Motion M 3/22 die Erhöhung der Fraktionsbeiträge beantragt, damit die Fraktionen nicht mehr von den Mandatsträgerabgaben der Bankräte abhängig sind und der Bankrat zukünftig noch stärker nach fachlichen, regulatorischen, zeitlichen und persönlichen Anforderungen zusammengesetzt werden kann. Alle im Kantonsrat vertretenen Fraktionen sollen einen fixen Beitrag von jährlich Fr. 10 000.-- sowie Fr. 1500.-- pro Fraktionsmitglied und Jahr aus der allgemeinen Staatskasse erhalten.

2.2.2 Kantonsratsbeschluss oder Geschäftsordnung

Derweil die Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates, der Ratsleitung, der Kommissionen und der Ausschüsse ständiger Kommissionen im Bereich der Sitzungsgelder und Spesen in §§ 96 ff. GOKR betragsmässig festgelegt sind, wird die Festsetzung der Höhe der Fraktionsentschädigungen nach § 38 Abs. 2 GOKR ohne weitere Vorgaben an den Kantonsrat delegiert. Diese Unterscheidung ist bereits aus systematischer Sicht nicht überzeugend, handelt es sich doch letztlich bei beiden Sachbereichen um Entschädigungen für die parlamentarische Arbeit bzw. deren Unterstützung und Organisation (Geschäftsführungskosten). Die einzelnen Elemente des Entschädigungssystems für den Ratsbetrieb sollen vorzugsweise aufeinander abgestimmt sein und gestützt auf einheitliche Rechtsgrundlagen umgesetzt werden. Da gemäss § 1 Abs. 2 GOKR mit dieser gerade auch die dem Kantonsrat sowie dessen Mitgliedern zustehenden Mittel auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen, bildet die GOKR das richtige Gefäss dafür, die entsprechenden Entschädigungen betragsmässig festzulegen. Auch mit Blick darauf, dass die Normstufe mit der inhaltlichen Wichtigkeit der Regelungsinhalte korrelieren soll (vgl. § 50 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 [KV, SRSZ 100.100]), ist im Rahmen einer Neuordnung bei der betragsmässigen Festsetzung von einer unterschiedlichen Regelungsstufe abzusehen. Der entsprechende Kantonsratsbeschluss über Beiträge an die Geschäftsführungskosten der Fraktionen des Kantonsrates vom 15. Februar 1978 (SRSZ 142.120) ist denn entsprechend auch bis

heute der einzige inhaltlich vergleichbare Kantonsratsbeschluss, der selbständig in der Gesetzssammlung erscheint. Offene Delegationsnormen wie in § 38 Abs. 2 GOKR rechtfertigen sich aus heutiger Sicht insbesondere dort, wo die entsprechenden Normierungen stetigen Änderungen unterworfen sind (z. B. im technologischen Bereich) und die Delegation es mithin erlauben würde, flexibel auf entsprechende Änderungen zu reagieren. Dass der vorliegende Kantonsratsbeschluss seit 1997 nicht mehr angepasst wurde, zeigt eindrücklich, dass dies vorliegend gerade nicht der Fall ist. Für die geplante, massgebende Erhöhung der Fraktionsentschädigungen, die im Ergebnis auch die Finanzierung der Parteien umgestalten würde, bildet das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bzw. die vorliegende Teilrevision der GOKR zweifellos das richtige demokratiepolitische und rechtsstaatliche Gefäss.

2.3 Übertragung der Kantonsratssitzungen mit Livestream

2.3.1 Anliegen der Motion

Der Livestream der extra muros Sitzungen während der Covid-19-Pandemie hatte ausserordentlichen Charakter und wurde ausnahmsweise toleriert, weil aus Sicherheitsgründen keine Besucher zugelassen wurden. Eine Umfrage bei den Fraktionen hatte dann ergeben, dass der Livestream auch nach der Rückkehr in den Kantonsratssaal weitergeführt werden soll. Die Fraktionspräsidenten haben deshalb die Motion M 16/21 eingereicht, mit welcher eine genügende Rechtsgrundlage in der GOKR geschaffen werden soll, damit die Sitzungen des Kantonsrates live im Internet übertragen werden können.

2.3.2 Bisherige Anläufe

Im Rahmen der Totalrevision der geltenden GOKR hatte sich die Ratsleitung eingehend mit der Einführung eines Livestreams auseinandergesetzt. Sie hatte damals dessen Einführung verworfen. In ihrem Bericht an den Kantonsrat begründete sie ihren Entscheid mit generellen Bedenken bezüglich Direktübertragungen. Deshalb fehlt in der geltenden Geschäftsordnung bewusst eine Grundlage für den Betrieb eines Livestreams.

2.3.3 Umsetzbarkeit

Ein Livestream im Kantonsratssaal kann mit der bestehenden Akustik- und Abstimmungsanlage realisiert werden. Die Umsetzung ist indes technisch anspruchsvoll und bedingt den Einbau einer leistungsfähigeren Hardware (PC und Audio-Prozessor). Um trotz der Säulen und Winkel im Kantonsratssaal eine optimale Bildübertragung zu gewährleisten, muss der Kantonsratssaal mit vier Schwenk-Neige-Zoom-Kameras ausgerüstet werden. So kann jeder Sitzplatz im Saal mit einer der vier Kameras und einer vorprogrammierten Kameraeinstellung erfasst werden. Die Kamera ist an die Akustikanlage gekoppelt und aktiviert sich automatisch, wenn ein Mikrofon aktiv ist. Eine manuelle Bedienung der Kameras ist deshalb nicht erforderlich. Während der Kantonsratssitzung wird automatisch ein Bild des aktuellen Redners mit unterlegtem Namen produziert. Das aktuelle Kamerabild wird in das Layout des Operators integriert, wodurch eine Kontrolle der aktuellen Übertragung gewährleistet ist. Das Kamerabild könnte auch auf die Saaldisplays projiziert werden.

2.3.4 Datenschutz

Gemäss § 2 Abs. 3 Bst. c des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) gilt das ÖDSG mit Ausnahme der allgemeinen Datenschutzgrundsätze von § 8 ÖDSG nicht für den Kantonsrat. Die Kantonsratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Deshalb sind für die Übertragung der Kantonsratssitzungen via Livestream keine besonderen datenschützerischen Auflagen zu beachten. Soweit die Übertragungen

aufgezeichnet und gespeichert werden, gilt es insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Zweckbindungsgebot zu beachten (§ 8 Abs. 1 und 2 ÖDSG). Mit der vorliegenden Teilrevision wird für den Betrieb und die Datenhaltung des Livestreams eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen.

2.3.5 Wortprotokoll

Mit der Einführung des Livestreams stellt sich die Frage, ob in Anbetracht der Bild- und Tonaufnahmen, die zudem im Internet eingesehen werden können, das Wortprotokoll noch Sinn macht. Dieses ist zwar mit viel Aufwand verbunden, entfaltet jedoch im Unterschied zum Livestream nach seiner Genehmigung Rechtsverbindlichkeit. Weil das Wortprotokoll für die Rechtsauslegung ein wertvolles Instrument ist, soll im Zuge der vorliegenden Revision auf die Abschaffung des Wortprotokolls verzichtet werden.

2.3.6 Weiteres Vorgehen

Das Schaffen der vorliegenden gesetzlichen Grundlage ist erst der Grundstein für die Einführung des Livestreams im Kantonsrat. Im Anschluss werden die technische Umsetzung konkretisiert und die erforderlichen Mittel budgetiert.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Alle fünf Fraktionsparteien haben zu den vorliegenden Änderungen Stellung genommen.

3.1 Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen

Alle Fraktionsparteien sind sich einig, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf für den Ratsbetrieb in ausserordentlichen Lagen besteht. Die vorgeschlagene allgemeine Kompetenzdelegation wird denn auch von allen Fraktionsparteien im Grundsatz unterstützt. Während die SVP, die FDP und die GLP den in die Vernehmlassung gegebenen Wortlaut der Kompetenzdelegation unterstützen, machen Die Mitte und die SP ergänzende Vorschläge, wobei die SP gleich zwei unterschiedliche Varianten einbringt. In einer ersten Variante schlägt sie vor, die Bestimmung zu ergänzen, dass die in der GOKR geregelten Instrumente und Rechte der Mitglieder des Kantonsrates nicht eingeschränkt werden dürfen. Mit der zweiten Variante soll die Kompetenzdelegation an die Ratsleitung im Wesentlichen auf die blosse Durchführung von extra muros Sitzungen eingeschränkt werden. Weil die vorgeschlagene Formulierung der Kompetenzdelegation von drei Fraktionsparteien explizit begrüsst wird, wird von einer Einschränkung der Kompetenzdelegation abgesehen, jedoch der Bericht dahingehend ergänzt, dass die Ratsleitung die Rechte der Kantonsratsmitglieder grundsätzlich nicht einschränken darf. Die Mitte würde eine offenere Formulierung wünschen, mit welcher im Extremfall auch Telefon- oder Videokonferenzen oder gar hybride Sitzungen im Kantonsrat möglich sein sollen. Die Ratsleitung hat sich an ihrer Sitzung vom 18. November 2020, inmitten der Covid-19-Pandemie, mit diesen alternativen Möglichkeiten eingehend auseinandergesetzt und bewusst verworfen. Deshalb wurde das Anliegen vorliegend nicht erneut aufgenommen.

3.2 Zeitgemässe Fraktionsbeiträge

Die FDP, Die Mitte, die SP und die GLP unterstützen die neuen Fraktionsbeiträge im Grundsatz, während die SVP diese deutliche Erhöhung der staatlichen Unterstützung aus staatspolitischen Gründen ablehnt. Die FDP und die SP begrüssen hingegen explizit die neue Regelung in der GOKR. Die Mitte würde eine Änderung des bisherigen Kantonsratsbeschlusses begrüssen, kann aber auch mit der vorgesehenen Änderung der GOKR leben. Die GLP befürchtet, dass die aktuelle Formulierung mit zu wenig Druck verbunden ist und die Mandatsbeiträge allenfalls weiterhin in

irgendeiner Form geleistet werden. Sie schlägt deshalb einen neuen Absatz vor, mit welchem direkte oder indirekte Mandatsabgaben von Bankräten verboten werden. Weil sich keine andere Partei dahingehend ausgesprochen hat und die Frage nach der Zulässigkeit solcher Abgaben letztlich wohl ohnehin eine Frage des Bundesprivatrechts (Vereinsrecht) darstellt, wird darauf verzichtet. Die Mitte und die SP stossen sich daran, dass der Regierungsrat die Erhöhung der Fraktionsbeiträge zur Ablehnung empfiehlt und seine bisherige Zurückhaltung in innerparlamentarischen Angelegenheiten vermissen lässt. Der Regierungsrat hat sich seinen Positionsbezug mit Blick auf die Gewaltenteilung wohlüberlegt. Seine diesbezüglichen Erwägungen werden in Ziff. 6 dargelegt. An dieser Stelle soll einzig erwähnt werden, dass das Prinzip der Gewaltenteilung auch die gegenseitige Gewaltenhemmung umfasst. Im vorliegenden Fall erschien es dem Regierungsrat angebracht, darauf hinzuweisen, dass sich der Kantonsrat selber seine eigenen Fraktionsentschädigungen um 400 % erhöht. Auch wenn die bisherigen Beiträge noch aus dem Jahr 1997 stammen, steht die massive Erhöhung in einem besonderen Licht. Deshalb macht der Regierungsrat von seinem gesetzlich in § 46 Abs. 2 GOKR verankerten Antragsrecht Gebrauch und beantragt dem Kantonsrat, insbesondere die Änderung von § 38 GOKR abzulehnen.

3.3 Übertragung der Kantonsratssitzungen mit Livestream

Die Einführung eines Livestreams wird von der Mitte, der SP und der GLP begrüsst. Die FDP lehnt die Einführung gänzlich ab, die SVP ist diesbezüglich gespalten. Die Mitte und die SP erwähnen zudem, dass am Wortprotokoll festgehalten werden soll. Die in die Vernehmlassung gegebene neue Bestimmung in § 59 GOKR ist – abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen – unbestritten.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Geschäftsordnung des Kantonsrates

§ 12 Aufgaben

§ 12 Abs. 1 der GOKR soll um einen Buchstaben n erweitert werden. Die Ratsleitung soll die Möglichkeit erhalten, geeignete Massnahmen zu beschliessen, damit der Kantonsrat und die Kommissionen in ausserordentlichen Lagen handlungsfähig bleiben. Die hier erwähnten ausserordentlichen Lagen sind allgemein, d. h. im Sinne des Bevölkerungsschutz- und Sicherheitsrechts zu verstehen und schliessen beispielsweise sowohl die besondere wie auch die ausserordentliche Lage nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) ein.

Die neue Bestimmung in Bst. n beinhaltet eine bewusst allgemein gehaltene Kompetenz, um angemessen auf die dann herrschende und heute noch unbekannte Lage reagieren zu können. Es handelt sich um eine Spezialbestimmung, mit welcher in ausserordentlichen Lagen insbesondere von § 41 Abs. 1 GOKR abgewichen werden kann. Dies ist nötig, weil die Lage eine Beschlussfassung vor Ort über einen anderen Sitzungsort oder ein anderes Sitzungslokal unter Umständen verunmöglicht.

Die Massnahmen sind auf die Dauer der ausserordentlichen Lage befristet. Sie dürfen generell die Instrumente und Rechte der Kantonsratsmitglieder nicht einschränken. Die Massnahmen dürfen insbesondere keine Mitglieder des Kantonsrates von den Kantonsrats- oder Kommissionssitzungen ausschliessen oder den Mitgliedern des Kantonsrates zusätzliche Kosten verursachen.

Als mögliche Massnahmen kommen unter anderem in Frage:

- a) Vorgabe oder Anpassung von Fristen und Terminen;
- b) Änderung und Einrichtung der Örtlichkeiten;

- c) Zugangsbeschränkung für Besucher und Medien zu Sitzungen des Kantonsrates;
- d) Anordnen von geeigneten Schutzmassnahmen;
- e) Zertifikatspflicht.

Zur Aufrechterhaltung des Kommissionsbetriebes kommen zusätzlich noch folgende Massnahmen in Frage:

- a) Durchführung der Sitzungen als Videokonferenz;
- b) Beschlussfassung in Form von Zirkularbeschlüssen.

Unzulässige Massnahmen sind beispielsweise:

- a) sämtliche Massnahmen, welche die Teilnahme an den Kantonsrats- oder Kommissionssitzungen einzelner Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates verhindern;
- b) Durchführung der Kantonsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz bzw. hybride Sitzungen, weil diese in der Praxis höchst anspruchsvoll wären und das Sitzungsprinzip verletzt wird;
- c) Impfpflicht, weil niemand in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt werden soll.

§ 38 Aufgaben und Entschädigung

Der Inhalt des geltenden Kantonsratsbeschlusses über Beiträge an die Geschäftsführungskosten der Fraktionen des Kantonsrates vom 15. Februar 1978 wird im Grundsatz übernommen und in die Geschäftsordnung überführt. Einzig die Beiträge werden im Sinne der Motion M 3/22 angepasst. Alle im Kantonsrat vertretenen Fraktionen erhalten neu einen fixen Beitrag von jährlich Fr. 10 000.-- sowie Fr. 1500.-- pro Fraktionsmitglied und Jahr aus der allgemeinen Staatskasse. Die fraktionslosen Kantonsratsmitglieder erhalten neu einen Betrag von Fr. 2000.--.

§ 59 Aufnahmen, Aufzeichnungen und Übertragungen

§ 59 GOKR wird umformuliert und ergänzt.

In Abs. 1 wird die bisherige Regelung der Aufnahmen in Bild und Ton zusammengefasst, wobei die gesonderte Handhabung der Filmaufnahmen weggelassen wird. Diese gesonderte Behandlung der Filmaufnahmen macht bei einer permanenten Livestream-Aufnahme keinen Sinn mehr.

Abs. 2 regelt neu die bereits bestehende Kompetenz, dass der Präsident Aufnahmen ganz oder teilweise untersagen kann, wenn sie den Ratsbetrieb in irgendeiner Form beeinträchtigen. Diese Bestimmung bezieht sich primär auf Fernsehaufnahmen von Fernsehstationen. Sie umfasst aber auch Handyaufnahmen von Besuchern oder Ratsmitgliedern.

In Abs. 3 wird neu der Livestream geregelt. Es wird der Grundsatz festgehalten, dass die öffentlichen Ratsverhandlungen aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden die nicht öffentlichen Verhandlungen nach § 48 Abs. 2 GOKR. Es werden sowohl Video- wie auch Audio-Aufnahmen gemacht. Wie es sich für einen Livestream gehört, werden die Aufnahmen in Echtzeit übertragen.

Eine Schlüsselfrage bei der Einführung eines Livestreams ist jene, ob und wie lange die Aufnahmen im Internet verfügbar bleiben. Dem Kantonsrat wird eine allgemeine Bestimmung unterbreitet. Die technischen Möglichkeiten, wie die Aufnahmen im Internet zugänglich bleiben, dürften erfahrungsgemäss einem steten Wandel unterliegen. Damit die GOKR nicht laufend an den technologischen Fortschritt angepasst werden muss, wird der Ratsleitung die Kompetenz übertragen, dass sie die für den Betrieb des Livestreams erforderlichen Einzelheiten regeln kann. Die vorlie-

gende Formulierung, dass die Aufnahmen im Internet zugänglich gemacht werden, ist so zu verstehen, dass sie grundsätzlich im Internet publiziert werden und für fünf Jahre einsehbar sein müssen.

Gemäss bisherigem § 59 Abs. 2 GOKR waren Aufnahmen bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen verboten. Damit der Livestream während den geheimen Wahlen oder Abstimmungen nicht extra unterbrochen werden muss, sollen diese Aufnahmen zukünftig möglich sein und die geltende Bestimmung aufgehoben werden. Dies sollte kein Problem sein, weil während der Abstimmungen die Kamera des Livestreams nicht auf ein bestimmtes Mitglied des Kantonsrates gerichtet ist.

4.2 Kantonsratsbeschluss über Beiträge an die Geschäftsführungskosten der Fraktionen des Kantonsrates

Mit der Aufnahme der Fraktionsbeiträge in die GOKR wird der Kantonsratsbeschluss über Beiträge an die Geschäftsführungskosten der Fraktionen des Kantonsrates vom 15. Februar 1978 obsolet und kann aufgehoben werden. Damit kann das erwähnte spezielle Gefäss in der kantonalen Gesetzsammlung bereinigt werden.

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

5.1.1 Handlungsfähigkeit in der ausserordentlichen Lage

Die zusätzliche Kompetenz der Ratsleitung für die Aufrechterhaltung des Ratsbetriebes führt zu keinen unmittelbaren finanziellen oder personellen Auswirkungen.

5.1.2 Zeitgemässe Fraktionsbeiträge

Die Erhöhung der Fraktionsentschädigungen führt zu Mehrausgaben von Fr. 160 000.-- pro Jahr. In der folgenden Tabelle werden die bisherigen und die neuen Fraktionsbeiträge pro Fraktion und Jahr ausgewiesen:

<i>Fraktion</i>	<i>bisher</i>	<i>neu</i>	<i>Veränderung</i>
SVP	10 600.--	59 500.--	48 900.--
Die Mitte	8 800.--	46 000.--	37 200.--
FDP	8 000.--	40 000.--	32 000.--
SP	7 400.--	35 500.--	28 100.--
Grünliberale	5 200.--	19 000.--	13 800.--
Total	40 000.--	200 000.--	160 000.--

5.1.3 Übertragung der Kantonsratssitzungen mit Livestream

Die einmaligen Installationskosten für den Livestream belaufen sich auf rund Fr. 80 000.--. Darin enthalten sind bauliche Vorkehrungen, Hard- und Software sowie externe Dienstleistungen.

Die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten insbesondere für die Installation und den Support der Publikation mittels externem Partner betragen jährlich rund Fr. 15 000.--. Hierfür wird ein neues Konto im Voranschlag des Kantonsrates geschaffen.

5.2 Personelle Auswirkungen

Weder die neue Kompetenz der Ratsleitung für die Regelung in ausserordentlichen Lagen, noch die Anpassung der Fraktionsbeiträge haben unmittelbare personelle Auswirkungen.

Die Mitarbeitenden des Sekretariates des Kantonsrates in der Staatskanzlei betreiben heute schon die Mikrofon- und Akustikanlage. Der Livestream ist nur ein Element der gesamten Mikrofon- und Akustikanlage im Kantonsratssaal. Deshalb kann man davon ausgehen, dass auch der Betrieb des Livestreams nicht zu wesentlichem personellem Mehraufwand führen wird.

6. Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt die Ergänzung von § 12 Abs. 1 Bst. n GOKR. Mit dieser allgemeinen Kompetenzdelegation an die Ratsleitung wird die Handlungsfähigkeit des Kantonsrates in ausserordentlichen Lagen verbessert.

Anders verhält es sich mit den Änderungen bei den §§ 38 und 59 GOKR. Der Regierungsrat lehnt sowohl die Erhöhung der Fraktionsbeiträge als auch die Einführung des Livestreams ab.

Der Kantonsrat verfügt über alle notwendigen Kompetenzen, den SZKB-Bankrat adäquat zu besetzen. Sollte der Kantonsrat zum Entschluss kommen, dass der geltende, unter den Parteien vereinbarte, informelle Parteienproporz diesen Bestrebungen hinderlich ist, liegt es an ihm und seinen Fraktionen, diese Praxis abzuändern. Kann die Finanzierung der Fraktionen und der Parteien ohne Mandatsträgerabgaben nicht mehr gesichert werden, sind aus Sicht des Regierungsrates in erster Priorität die Fraktionen in der Pflicht. Sie haben Finanzierungsquellen zu suchen. Eine derartige Vergrösserung der staatlichen Unterstützung ist aus staatspolitischen Gründen abzulehnen. Mittel der öffentlichen Hand sollen nicht für den eigentlichen Politikbetrieb und die Parteienfinanzierung eingesetzt werden. Im Sinne von § 6 KV soll eine Grundfunktion des politischen Betriebs ermöglicht werden, was aus Sicht des Regierungsrates mit den geltenden Beiträgen in ausreichendem Mass getan wird. Eine Erhöhung der staatlichen Beiträge an die Parteienfinanzierung beurteilt der Regierungsrat somit als ungeeignete Massnahme, um ein hohes qualitatives Niveau für künftige Bankratskandidaten zu garantieren.

Grundsätzlich sollen die Fraktionsbeiträge einen Teil der Aufwände der Fraktionen entschädigen. Das war bisher der Fall. Mit der markanten Erhöhung der Fraktionsbeiträge übersteigen diese die effektiv anfallenden Aufwände der Fraktionen. Die folgende Tabelle stellt die Fraktionsbeiträge der Zentralschweizer Kantone dar:

<i>Kanton</i>	<i>Grundentschädigung</i>	<i>pro Fraktionsmitglied</i>
Luzern	15 000.--	1 000.--
Nidwalden	4 500.--	700.--
Obwalden	3 000.--	200.--
Schwyz bisher	4 000.--	200.--
Schwyz neu	10 000.--	1 500.--
Uri	3 000.--	150.--
Zug	2 500.--	500.--

Vergleicht man die Fraktionsbeiträge in der Zentralschweiz, so stellt man fest, dass sich die bisherigen Beiträge im Rahmen der umliegenden, gleich grossen Kantone bewegen. Die neuen Beiträge kämen deutlich höher zu liegen. Aus den bereits ausgeführten Gründen beantragt der Regierungsrat von dieser Beitragserhöhung abzusehen.

Der Regierungsrat befürchtet, dass mit der Einführung des Livestreams die Effizienz des Ratsbetriebes abnehmen wird. Die temporäre Livestream-Berichterstattung während der Corona-Pandemie ist ein Indiz dafür. Auch der Charakter der kantonsrätlichen Debatte wird sich verändern. Die Gefahr ist gross, dass nicht mehr primär für das Plenum, sondern insbesondere auch für die Livestream-Zuschauer gesprochen wird. Die Lösungsfindung im Rat und die Qualität der Debatte könnten darunter leiden. Aufgrund der ungünstigen Architektur und der schwierigen Lichtverhältnisse im Kantonsratssaal ist zudem zu befürchten, dass die Qualität der Livestream-Aufnahmen nie perfekt sein wird. Aus Sicht des Regierungsrates steht dem Aufwand für den Betrieb des Livestreams ein eher mässiger Nutzen gegenüber.

Aus diesen Gründen und weil der Regierungsrat ebenfalls von den Auswirkungen des Livestreams betroffen ist, beantragt er dem Kantonsrat, die vorliegenden Änderungen bei § 38 und 59 GOKR abzulehnen.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der vorliegenden Teilrevision können die Motion M 16/21, die Motion M 3/22 und das Postulat M 1/22 gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben werden.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die Änderung von § 12 GOKR (Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen) anzunehmen;
- b) die Änderungen von § 38 GOKR (Fraktionsbeiträge) und § 59 GOKR (Livestream) abzulehnen.

2. Die Motion M 16/21, die Motion M 3/22 und das Postulat M 1/22 werden gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschlossen.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber